

1

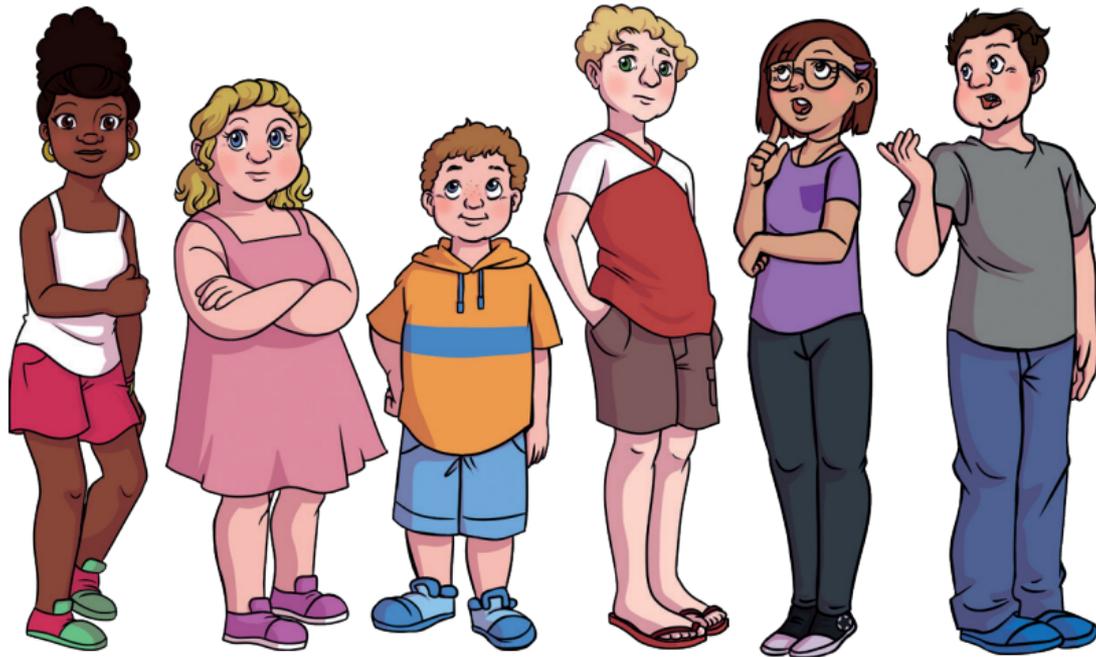


Evangelische Kirche von Westfalen

Was ist eigentlich „sexualisierte Gewalt“?

Das Kirchengesetz zum Schutz
vor sexualisierter Gewalt

KONKRET



Lisa, Linn, Marc, Toni, Ida und Alfred sind gerade auf einer Konfi-Freizeit. Heute steht eine Diskussionsrunde auf dem Programm.

Sonderlich begeistert sind alle sechs vorher nicht davon, aber es geht um das Thema „Nähe und Distanz“ und schon bald ergibt sich in der Gruppe eine rege Diskussion.

Da kommt die Frage auf:
„Was ist eigentlich sexualisierte Gewalt?“

Das ist doch klar! Für mich ist sexualisierte Gewalt, wenn einer jemanden vergewaltigt.



Ich verstehe dich ja, aber fängt sexualisierte Gewalt nicht schon eher an?

Für mich beginnt sexualisierte Gewalt schon bei einer bewussten Grenzverletzung!



Ja, und das immer wieder. Der andere kann sich nicht wehren.



Auf jeden Fall! Ich muss da gerade an eine ganz bestimmte Situation denken ...



Jetzt stellt euch mal nicht so an, Leute!



Die Diskussion zeigt, dass es gar nicht so einfach ist, sofort eindeutige Festlegungen zu treffen. Der Austausch darüber ist ein wichtiger Schritt, um mehr Klarheit zu gewinnen.

Irgendwie ist sexualisierte Gewalt
für mich ALLES, was gegen
meinen Willen passiert.



Ein Kuss gegen deinen Willen
ist für dich schon Gewalt?



JA!!!

Was weißt du denn schon?
Bist DU schon mal gegen deinen Willen
angetoucht worden? Allein die Vorstellung
finde ich schrecklich!



Nicht nur das!

Auch Nacktbilder auf's Handy
gegen meinen Willen
sind Verletzungen meiner
sexuellen Selbstbestimmung.

In der Begründung zu § 2 Kirchengesetz
zum Schutz vor sexualisierter Gewalt
heißt es: „Absatz 1 Satz 2 macht
deutlich – anders als beispielsweise
§ 184i StGB es verlangt –, dass es keines
körperlichen Bezugs der Verhaltensweise
bedarf, so dass auch verbale Äußerungen
mit Sexualbezug ausreichend sind. Dies
umfasst auch schriftliche (einschließlich
digitale!) Äußerungen.“



Das Thema ist halt voll in der Gesellschaft
tabuisiert. Alle denken immer nur ans Extreme,
aber es fängt doch schon viel eher an.
Ich hab mal gelesen, dass es immer dann anfängt,
wenn Sexualität dafür benutzt wird,
um Macht auszuüben.

Was ist denn das für ein Gelaber?



Und wie ist das mit Flirten?
Zählt das auch schon dazu?



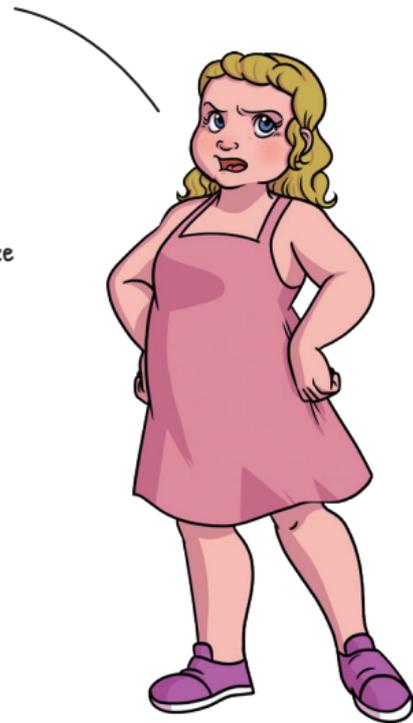
Nein, Flirten geht klar,
wenn du dabei die
Grenze beachtest!



Na, schau mal: Alle sind sprachlos, wenn es passiert... stellen Fragen... „Wie konnte das passieren?“ Aber ist doch klar, wenn ich deine Lehrerin, deine Gruppenleitung, dein Vater oder so bin, habe ich doch Macht über dich.

Als Lehrerin bestimme ich über deine Noten, als Gruppenleitung habe ich Einfluss darauf, welche Position du in der Gruppe einnimmst, als Vater erlaube ich dir, bis 3 Uhr nachts wegzubleiben.

Du bist von mir abhängig, und wenn ich will, nutze ich das aus, indem ich mich erst annähere, dein Vertrauen bekomme und schließlich Dinge von dir fordere oder vor dir mache, die du gar nicht willst. Und diese Dinge sind halt sexualisiert.



Isso. Und weil
du deine Macht ausnutzt, schäme ich
mich und befürchte,
dass mir niemand glaubt?!



Wow, darüber habe ich
so noch gar nicht
nachgedacht!



Also, halten wir fest: Sexualisierte Gewalt beginnt
immer dann, wenn persönliche Grenzen verletzt
werden! Und wenn dabei bewusst Macht ausgeübt
wird und es sexuell bestimmt ist.



Genau!



Zitat aus dem Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (KGSSG):

§ 2 – Begriffsbestimmung sexualisierte Gewalt

(1) „Nach diesem Gesetz ist eine Verhaltensweise sexualisierte Gewalt, wenn ein unerwünschtes sexuell bestimmtes Verhalten bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird. „Sexualisierte Gewalt kann verbal, nonverbal, durch Aufforderung oder durch Tötlichkeiten geschehen. „Sie kann auch in Form des Unterlassens geschehen, wenn der Täter oder die Täterin für deren Abwendung einzustehen hat. „Sexualisierte Gewalt ist immer bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB) und § 201a Absatz 3 oder §§ 232 bis 233a StGB in der jeweils geltenden Fassung gegeben.

(2) „Gegenüber Kindern, das heißt gegenüber Personen unter 14 Jahren, ist sexuell bestimmtes Verhalten stets als unerwünscht im Sinne des Absatzes 1 anzusehen. „Gegenüber Minderjährigen ist sexuell bestimmtes Verhalten insbesondere dann unerwünscht im Sinne des Absatzes 1, wenn gegenüber der Täterin oder dem Täter eine körperliche, seelische, geistige, sprachliche oder strukturelle Unterlegenheit gegeben ist und damit in diesem Verhältnis die Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung fehlt.

(3) Gegenüber Volljährigen ist sexuell bestimmtes Verhalten insbesondere unerwünscht im Sinne des Absatzes 1, wenn die Person auf Grund ihres körperlichen oder psychischen Zustands in der Bildung oder Äußerung des Willens erheblich eingeschränkt ist.

(4) Unangemessenen Verhaltensweisen, die die Grenze der sexualisierten Gewalt nicht überschreiten, ist von Vorgesetzten und anleitenden Personen durch geeignete Normen, Regeln und Sensibilisierung, insbesondere im pädagogischen und pflegerischen Alltag, entgegenzutreten.

Meldestelle

Jelena Kracht

Fachstelle „Prävention und Intervention“ der Evangelischen Kirche von Westfalen
Landeskirchenamt
Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld

Telefon: 0521 594-381 • Mobil: 0171 5516914 • E-Mail: meldestelle@ekvw.de

www.evangelisch-in-westfalen.de

Ansprechstelle für Betroffene sexualisierter Gewalt

Daniela Fricke

Beauftragte für den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung
Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen
Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld

Telefon: 0521 594-308 • E-Mail: daniela.fricke@ekvw.de

www.evangelisch-in-westfalen.de

Herausgeber: Evangelische Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt,
Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld, Telefon: 0521 594-0,
E-Mail: info@evangelisch-in-westfalen.de

Illustrationen: Isabell Ristow, www.isaristow.com, isaristow@web.de

Layout: Stabsstelle Kommunikation der EKvW, Christoph Lindemann

2. Auflage 2022